

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Medienwissenschaft und Medienpraxis
an der Universität Bayreuth
Vom 5. September 2011

In der Fassung der Fünften Änderungssatzung
Vom 30. Juni 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Wiederholung des Verfahrens
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 9 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG oder gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Die Lehrveranstaltungen zur Medienpraxis audiovisueller und digitaler Medien, das Film- oder Medienprojekt wie auch die in den Seminaren und Übungen zur medialen Vermittlung zu erbringenden Werkstücke (Audio-, AV- und Digitale Medien) erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auch praktisch-künstlerische und ästhetisch-analytische Kompetenzen. ³Diese sollen im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die Eignung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis hat.
- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Es findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.
- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester an die Dekanin oder den Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ²Abweichend von Satz 1 müssen bei Bewerbungen zum Wintersemester 2020/2021 die Anträge bis spätestens 20. August 2020 eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Unterlage,
 - c) ggf. Nachweise über praxisbezogene Aktivitäten im Bereich der audiovisuellen und/oder digitalen Medien (im schulischen oder außerschulischen Bereich).

- (5) ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat für die Dauer von fünf Jahren bestimmt werden. ³Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁴Dabei müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 7 Abs. 3.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem ca. 15-minütigen Auswahlgespräch pro Bewerberin oder Bewerber, in dem diese oder dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten der audiovisuellen und digitalen Medien sowie auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 zu ihren oder seinen besonderen Qualifikationen (medienpraktisch-künstlerische sowie medienästhetisch-analytische Kompetenzen) für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis sowie zu den biographischen und praxisbezogenen Hintergründen ihrer oder seiner Motivation der Bewerbung be-

fragt wird.²Die Bewerberin oder der Bewerber soll nachweisen, dass sie oder er Medienproduktionen in angemessener Weise konzipieren, planen und gestalten, sowie Medienerlebnisse in angemessener Weise reflektieren, beschreiben und diskutieren kann.³Ziel des Gespräches ist es, ihre oder seine medienpraktisch-künstlerischen und medienästhetisch-analytischen Kompetenzen für die Bereiche a) audiovisuelle sowie b) digitale Medien zu ermitteln.⁴Die medienpraktisch-künstlerische Kompetenz fließt jeweils zu einem Drittel und die medienästhetisch-analytische Kompetenz fließt jeweils zu zwei Dritteln in die Bereiche a) audiovisuelle sowie b) digitale Medien ein.⁵Die Bereiche a) audiovisuelle und b) digitale Medien werden für die Festlegung der Notenpunkte für das Gespräch jeweils zu 50 % gewichtet.⁶Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (maximal zwei Bewerberinnen oder Bewerber) geführt werden.⁷Das Gespräch wird nach einer Leistungspunkteskala gemäß dem Leistungsschema in der Anlage bewertet.⁸Das Gespräch wird von einem Ausschussmitglied in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt.⁹Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Facheinheit Medienwissenschaft wissenschaftlich vertreten.¹⁰Weichen die Punkte voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.¹¹Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß Abs. 3 enthält.¹²Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern und von den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen.¹³Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (2) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt.²Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (3) ¹Aus der Summe der einfach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der einfach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.²In den beiden Teilen des Eignungsfeststellungsverfahrens (Note der Hochschulzugangsberechtigung und Auswahlgespräch) sind jeweils maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in der Anlage ergeben.³Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 30 Punkte.⁴Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 20 erforderlich.⁵Bewerberinnen und Bewerbern, die weniger als 20 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.
- (4) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden vom Ausschuss mit dem Ergebnis „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.

- (5) Über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens innerhalb einer Woche nach dem Prüfungsgespräch.

§ 6

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 4 Satz 2 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 als abgelehnt gelten oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Termin des nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahrens erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen der Mitglieder des Ausschusses und der Beisitzerinnen und Beisitzer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern ersichtlich sein müssen. ²Das Protokoll wird vom Ausschussmitglied oder von der Beisitzerin oder dem Beisitzer geführt und von dem Ausschussmitglied und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft der Ausschuss nach den in § 5 Abs. 3 festgestellten Ergebnissen. ²Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- (3) ¹Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt die oder der Vorsitzende den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

§ 9

Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2011/2012 beginnen. *)

*) Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Anlage

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte:	
Abiturnote	Punkte
1,0 - 1,1	15
1,2 - 1,3	14
1,4 - 1,5	13
1,6 - 1,8	12
1,9 - 2,2	11
2,3 - 2,5	10
2,6 - 2,8	9
2,9 - 3,2	8
3,3 - 3,5	7
3,6 - 3,8	6
3,9 - 4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem Prüfungsgespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 - 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 - 10	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 - 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 - 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 - 0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt